Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet "Untere Schwarze Elster" (NSG0001)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das "NSG Untere Schwarze Elster" wurde am 17. September 1964 vom Rat des Kreises Jessen zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Elster, Flur 3

An der nordwestlichen Grenze des NSG ist die hinreichende Bestimmtheit des Grenzverlaufes nicht gegeben und eine Anpassung erforderlich, da die jetzige Grenze quer durch Uferbewuchs führt. Es ist beabsichtigt die Grenze nach Osten entlang der landwirtschaftlichen Nutzungsgrenze und dem Gewässer Rötlache verlaufen zu lassen. Alle Uferstrukturen und die Rötlache selbst gehören zum Naturschutzgebiet, das Grünland liegt jedoch außerhalb.

Gemarkung Gorsdorf, Flur 4

Die aktuelle, nördliche Grenze nahe der Gorsdorfer Brücke führt mittig durch einen kleinen Laubwaldbestand und ist nicht gut vor Ort erkennbar. Es ist beabsichtigt den Gehölzbestand vollständig in das Gebiet zu integrieren. Die neue Gebietsgrenze umrundet circa 600 Meter vor der Gorsdorfer Elsterbrücke den Baumbestand entlang des Waldrandes in nördlicher Richtung und führt dann wieder nach Süden Richtung Schwarze Elster. Die neue Grenze orientiert sich an Landschaftsstrukturen wie Gehölzen und Nutzungsgrenzen, wobei die Grünländer außerhalb liegen.

Gemarkung Hemsendorf, Flur 3, nördlich der Schwarzen Elster

Eine Anpassung des Grenzverlaufes ist empfehlenswert, da die jetzige Grenze sich an nicht eindeutigen Landschaftsstrukturen orientiert. Nachdem die neue Grenze an der Böschungsoberkante um das Gewässer Krumme Elster herumführt, verläuft sie weiter auf dem Weg entlang bis zu einer kleinen Vierfachkreuzung im Wald. Die Grenze wechselt auf den nach Südosten verlaufenden größeren Weg, verlässt diesen nach 300 Meter wieder und führt nach Südosten in den Wald hinein auf einen kleineren Weg und auf die ursprüngliche Grenze zurück.

Gemarkung Rehain, Flur 2

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

Eine Anpassung des Grenzverlaufes ist notwendig, da die jetzige Grenze im Nordosten an zwei Stellen vor Ort nicht nachvollziehbar mitten durch Landschaftsstrukturen führt. Die neue Grenze quert die Böschung und verläuft für 140 Meter entlang des Grabens nach Südosten und dann weiter auf dem Weg nach Süden. Im weiteren Verlauf weicht die Grenze vom Weg ab und verläuft zwischen Laubwald und Nadelwald entlang nach Süden.

Gemarkung Hemsendorf, Flur 1, südlich der Schwarzen Elster

Eine Anpassung des Grenzverlaufes wird empfohlen, da die jetzige Grenze am Hinteren Kienberg schwer nachvollziehbar durch Landschaftsstrukturen führt. Die Vorschlagsgrenze folgt dem Weg am Waldrand entlang bis zum Deich und führt dann weiter auf der Deichkrone.

Gemarkung Gorsdorf, Flur 1, südlich der Schwarzen Elster

In Gorsdorf soll eine Wohnsiedlung südwestlich der Elsterbrücke an der Dorfstraße Nr. 2- 4 aus dem Gebiet ausgegrenzt werden. Die Grenze verläuft nun auf dem die Siedlung umgebenden Weg.

Gemarkung 11

Vom Graben Landlache an folgt die Grenze dem Deichverlauf nach Nordwesten vorbei am Lug auf der Deichkrone entlang bis zu den Elsterlöchern. Eine nicht nachvollziehbare Abweichung vom Deich ins Grünland soll hiermit korrigiert werden.

Gemarkung Schützberg

An den Elsterlöchern verlässt die Grenze den Deich und folgt den Uferstrukturen und der Nutzungsgrenze zum Grünland um die Elsterlöcher herum, weiter am Graben nach Nordosten Richtung Fluss und dann an der Schwarzen Elster entlang Richtung Elbe.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Gebiet um ca. 4% (von 412 ha auf 430 ha).

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	5
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	8
§ 5 Ausnahmen	10
§ 6 Landwirtschaft	12
§ 7 Forstwirtschaft	15
§ 8 Jagd	17
§ 9 Gewässerunterhaltung	17
§ 10 Angelfischerei	18
§ 11 Anzeige, Erlaubnis, Einvernehmen, Befreiung	19
§ 12 Überlagerung von Schutzgebieten, Vorrang	20
§ 13 Anordnungen	20
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	21
§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	21

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das

Naturschutzgebiet "Untere Schwarze Elster"

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Einheitsgemeinden Jessen (Elster) und Zahna (Elster) liegt in den Gemarkungen Elster, Gorsdorf, Grabo, Hemsendorf, Jessen, Listerfehrda, Rehain und Schützberg in dem Landkreis Wittenberg. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Untere Schwarze Elster".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 430 Hektar.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 9.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz (1) aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittlere Elbe, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg sowie bei den Stadtverwaltungen von Jessen (Elster) und Zahna (Elster) wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBI. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBI. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBI. LSA S. 151)

- (3) Das Naturschutzgebiet enthält Angelstrecken und Flächen mit forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung, welche in der Karte dargestellt sind.
- (4) Das Gebiet umfasst den Flusslauf der Schwarzen Elster zwischen der Stadt Jessen (Elster) und der Elbmündung und wird überwiegend von Deichen und Wegen begrenzt. Zum Gebiet gehören zahlreiche Stillgewässer wie die Elsterlöcher, das Görlachwasser, die Krumme Elster, die Landlache, das Lug Schützberg, das Niederlug, der Mühlkolk Garsdorf und das Schloßwasser. Weiterhin sind Uferstrukturen, Wiesen und Wälder enthalten.
- (5) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Bei Unstimmigkeiten gilt die Karte in der Anlage als maßgebend. Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die beidseitigen Gewässerrandstreifen betragen jeweils zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁵. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet umfasst den Auenbereich der Schwarzen Elster entlang ihres (1) untersten Flussabschnittes unmittelbar vor der Mündung in die Elbe. Es gehört zur Landschaftseinheit Annaburger Heide und Schwarze-Elster-Tal. Der größte Teil des Gebietes liegt innerhalb des nach den Eindeichungen verbliebenen Restes der rezenten Überflutungsaue, wobei hier zusätzlich Hochwässer durch Rückstau von der Elbe her wirksam werden. Die Aue wird von holozänen Auelehmen unterlagert, randlich sind einige angrenzende Talsandterrassen angeschnitten. Der Flusslauf selbst ist seit den in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vorgenommenen Regulierungen stark begradigt, die zahlreichen früheren Flussschlingen sind teilweise oder vollständig abgeschnitten. Sie stellen seitdem Altarme oder Altwässer dar. Diese meist eutrophen Gewässer und ihr Umfeld sind durch eine mannigfaltig strukturierte Vegetation mit Schwimmblatt- und Submerspflanzen, Wasserschwebern, Klein- und Großröhrichten, Flutrasen und sonstigen Vegetationseinheiten amphibischer Bereiche, insbesondere Zwergbinsenfluren, charakterisiert. Die Wasserqualität, der mehrere Jahrzehnte lang durch Abwässer aus der Braunkohlenregion am Flussmittellauf stark verschmutzten Schwarzen Elster, hat sich seit den 1990er Jahren stark verbessert, was eine Wiederbesiedlung mit flusstypischen Tier- und Pflanzenarten nach sich zog. Weitere Bereiche des Gebietes werden von Grünland eingenommen, welches teils sehr artenreiche Wechselfeucht- und Frischwiesen umfasst. Auf Deichen und an den Böschungen der Talsandterrassen haben sich kleinflächig teils reichere, teils arme Sandtrockenrasen erhalten. Komplettiert wird das Landschaftsmosaik durch Weidengebüsche sowie kleine Waldanteile. Sowohl das naturnahe Lebensraummosaik als auch die einzelnen sehr hochwertigen Lebensräume sind Voraussetzung für eine

⁵ Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBI. I Nr. 6)

- artenreiche und hochgradig schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt. Schwerpunkt sind Arten der aquatischen und semiaquatischen Lebensräume sowie der Auengrünländer.
- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des außerordentlich reich strukturierten, untersten Flussauenabschnittes der Schwarzen Elster mit dem Flusslauf, den Altwässern, Kolken und Temporärgewässern, den Offenlandbereichen mit Sümpfen und artenreichen wechselnassen bis trockenen Grünländern und den Auengebüschen und kleinen Waldbeständen im überwiegenden Einflussbereich der rezenten naturnahen Auendynamik einschließlich der daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten sowie eines gebietstypischen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
 - 1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen-Anhalts, aber auch der weiteren gebiets- und lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen oder ihrer Lebensräume,
 - 2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung,
 - 3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG,
 - 4. eines außergewöhnlichen Landschaftsausschnittes einer rezenten Flussaue mit Überflutungsflächen und naturnahen auentypischen Wasserstandsschwankungen sowie entsprechender Fließgewässerdynamik,
 - 5. eines umfangreichen Angebotes an unterschiedlichen und naturnah strukturierten Stand- und Fließgewässern mit einem durch möglichst geringe anthropogene Verschmutzung sowie Eutrophierung charakterisierten Wasserangebotes als Lebensraum für typische und teils gefährdete Fischarten, Wasserpflanzen wie Krebsschere (Stratiotes aloides), Seekanne (Nymphoides peltatus), Haar-, Stumpfblättiges und Knoten-Laichkraut (Potamogeton trichoides, P. obtusifolius, P. nodosus), Wasserfeder (Hottonia palustris) und Wassernuß (Trapa natans),
 - 6. semiaquatischer Lebensräume für darauf spezialisierte, teils seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie die Krebsarten Siphonophanes grubei oder die Pflanzenarten Sumpf-Heusenkraut (Ludwigia palustris) in ihrem bundesweit einzigen Vorkommensgebiet, weiterhin Schlammling (Limosella aquatica), Nadel-Sumpfsimse (Eleocharis acicularis), Sumpf-Quendel (Peplis portula), Sumpf-Wolfsmilch (Euphorbia palustris) oder Wurzelnde Simse (Scirpus radicans),
 - 7. extensiv bewirtschafteter, schwach- bis mäßigwüchsiger, blütenreicher Auengrünländer wechselnasser bis -trockener Standorte als Lebensraum für zahlreiche wirbellose Tierarten oder typische und vielfach gefährdete Stromtalpflanzenarten wie Wiesen-Schwertlilie (*Iris sibirica*), Gräben-Veilchen (*Viola stagnina*), Gottesgradenkraut (*Gratiola officinalis*), Kanten-Lauch (*Allium angulosum*), Kleinblütiges Schaumkraut (*Cardamine parviflora*), Rasen-Segge (*Carex cespitosa*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*) oder Spieß-Helmkraut (*Scutellaria hastifolia*),
 - 8. extensiv genutzter Grünlandflächen unter anderem durch Umwandlung vorhandener Ackerflächen,

- 9. nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Sandtrockenrasen mit charakteristischen und gefährdeten Pflanzenarten wie Silbergras (*Corynephorus canescens*), Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*), Borstgras (*Nardus stricta*), Buntes Vergissmeinnicht (*Myosotis discolor*), Berg-Hellerkraut (*Noccaea caerulescens*) und Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*),
- 10. naturnaher, auentypischer Gehölzstrukturen wie Weichholzgebüsche und kleinräumige Hartholzauenwäldern mit Arten wie Schwarz-Pappel (*Populus nigra*),
- 11. zahlreicher weitere seltene oder gefährdete Pflanzenarten wie Braunes Zypergras (Cyperus fuscus), Gelbe Wiesenraute (Thalictrum flavum), Kuckuckslichtnelke (Lychnis flos-cuculi), Kriech-Weide (Salix repens), Sand-Strohblume (Helichrysum arenarium), Steife Segge (Carex elata), Sumpf-Greiskraut (Senecio paludosus) und Queckenreis (Leersia oryzoides) sowie der Verantwortungsarten Frühlings-Spergel (Spergula morisonii), Sand-Segge (Carex arenaria), Verkannter Wasserschlauch (Utricularia australis) und Wiesen-Silau (Silaum silaus),
- 12. einer artenreichen Brutvogelfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten oder charakteristischen Arten wie Blaukehlchen (Luscinia svecica), Beutelmeise (Remiz pendulinus), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus), Bekassine (Gallinago gallinago), Eisvogel (Alcedo atthis), Grauammer (Emberiza calandra), Heidelerche (Lullula arborea), Kiebitz (Vanellus vanellus), Kranich (Grus grus), Rebhuhn (Perdix perdix), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Neuntöter (Lanius collurio), Wachtelkönig (Crex crex), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wachtel (Coturnix coturnix), Wendehals (Jynx torquilla) und Wiedehopf (Upupa epops) sowie als Teil eines Dichtezentrums des Rotmilans (Milvus milvus) in Sachsen-Anhalt,
- 13. als Rastgebiet von landesweiter Bedeutung mit einer artenreichen Rastvogelfauna von charakteristischen und teilweise bestandsbedrohten Arten wie Blässgans (Anser albifrons), Graugans (Anser anser), Höckerschwan (Cygnus olor), Kiebitz (Vanellus vanellus), Kranich (Grus grus), Pfeifente (Anas penelope), Mäusebussard (Buteo buteo), Raubwürger (Lanius excubitor), Saatgans (Anser fabalis), Singschwan (Cygnus cygnus), Stockente (Anas platyrhynchos) und Seeadler (Haliaeetus albicilla),
- 14. einer artenreichen Wirbellosenfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten, wie:
 - a) den Tagfalterarten Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Wegerich-Scheckenfalter (*Melitaea cinxia*),
 - b) der Käferart Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*),
 - c) den Heuschreckenarten Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) und
 - d) den Nachtfalterarten Auen-Eckflügelspanner (*Macaria artesiaria*), Sumpflabkraut-Blattspanner (*Orthonama vittata*), Hühnerbiss-Kapselspanner (*Perizoma lugdunaria*), Zahntrost-Kapselspanner (*Perizoma*

- bifaciata), Gilbweiderichspanner (Anticollix sparsata), Sandheiden-Johanniskrautspanner (Aplocera efformata),
- e) den Libellenarten Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
- 15. einer bemerkenswert artenreichen Wirbeltierfauna mit zahlreichen geschützten oder bestandsbedrohten Arten wie:
 - a) den Fledermausarten Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 - b) den Säugetierarten Biber (Castor fiber) und Fischotter (Lutra lutra) und weiteren charakteristischen Arten wie Feldhase (Lepus europaeus),
 - c) den Amphibien- und Reptilienarten Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*),
 - d) den Fischarten Bitterling (*Rhodeus amarus*), Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Stromgründling (*Romanogobio belingi*).
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus im Erhalt des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 - das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel gelten nicht als Wege,
 - das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
 - 3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
 - 4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppleinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen.

- 5. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- 6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
- 8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
- 9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
- Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
- 11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
- 12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; für den Einsatz dieser Fahrzeuge außerhalb von Sport oder Freizeitgestaltung kann eine Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 oder 3 beantragt werden,
- 14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- 15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
- 16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 durchzuführen,
- 17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,
- 18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁶, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁷ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
- 19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBI. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBI. LSA S. 660)

⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

- oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
- 20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
- 21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BlmSchG⁸ zu verursachen,
- 22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
- 23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
- 24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 <u>Ausnahmen</u>

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

- Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
- 2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 - b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
- dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde, durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden,

⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

- 4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
- 5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 herzustellen,
- 6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 herzustellen,

7. Handlungen, die

- a) im Rahmen der Strafverfolgung,
- b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁹, BrSchG¹⁰ oder RettDG LSA¹¹ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹² oder
- c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,

- 8. Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,
- 9. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,
- das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 12 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

⁹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

§ 6 Landwirtschaft

- (1) Eine Zunahme landwirtschaftlich genutzter Fläche oder eine Nutzungsintensivierung ist untersagt. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bestehenden Flächen ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt im Fall der Imkerei auch für deren nichtgewerbliche Ausübung. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
 - 1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
 - keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise, Unterhaltung und Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
 - keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Ackerkrume nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt.
 - 4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von wertgebenden Biotopstrukturen wie Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäumen, Feldgehölzen, Feldrainen, Gewässerufern, Hecken, Hochstaudenbeständen, Lesesteinhaufen oder Röhrichten; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 die fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG, NatSchG LSA, des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt.
 - 5. kein Lagern von Erntegut einschließlich Mähgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; kein Lagern von Düngemitteln; Lagern von Futtermitteln nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
 - 6. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten.

- 7. kein Ausbringen von Abwasser, organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV¹³; auf Grünlandflächen kann eine Erlaubnis im Sinne § 11 Absatz 2 für die Ausbringung von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Gärresten erteilt werden; auf Ackerflächen ist die Ausbringung von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Gärresten freigestellt,
- 8. keine Düngung entlang oberirdischer Gewässer:
 - im Abstand von 10 Metern zur Böschungsoberkante der Schwarzen Elster, der stehenden Gewässer und der Landlache unabhängig von der Hangneigung,
 - b) im Abstand von 5 Metern zur Böschungsoberkante der übrigen Gewässer, bedingt durch die geringe Hangneigung von durchschnittlich weniger als 10 Prozent innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante;

freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts und des Wasserfachrechts,

- 9. kein Walzen oder Schleppen vom 15. März bis 15. Juli; nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 ist das Walzen und Schleppen zulässig, sofern es witterungsbedingt nicht früher möglich ist,
- 10. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Flächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:
 - auf 2500 Quadratmetern um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel, Sumpfohreule oder Uferschnepfe vom 20. März bis zum 15. Juli,
 - b) auf 625 Quadratmetern um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper,
 - c) auf 4 Hektar um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August,
- 11. keine Agroforstwirtschaft,
- 12. auf allen Ackerflächen keine Düngung im Abstand von 4 Meter zu Ackerrändern,
- 13. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
- 14. keine Vergrämung von Rastvögeln.
- (2) Zusätzlich zum Absatz 1 gilt für die Grünlandflächen:

¹³ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) (BGBI I 2012, S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 2. Oktober 2019 (BGBI I S.1414)

- 1. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaaten; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann für die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,
- 2. die Nutzung erfolgt grundsätzlich als Mahd:
 - a) Erstmahd ab dem 15. Juni; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann für eine frühere Mahd eantragt werden;
 - b) Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von zehn Zentimetern,
 - c) keine Mahd von außen nach innen; vorzuziehen ist die Mahd von innen nach außen oder die streifenweise Mahd.
 - d) kein Unterschreiten der Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen,
 - e) Mahd auf Schlägen mit einer Mindestgröße von 0,8 Hektar nur unter Stehenlassen der Vegetation auf 10 Prozent der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens zehn Meter breite Streifen; Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach sieben Wochen.
- 3. eine Beweidung ist nur nach vorhandener Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 zulässig; die Beweidung ist auf hinreichend trittfesten Flächen, nach dem 15. Juni, ohne Winterweide sowie grundsätzlich mit maximal einer Großvieheinheit genehmigungsfähig, sofern das Weidemanagement (beispielsweise Verweildauer der Tiere, eventuell abweichende Besatzdichte und Beweidungsbeginn, Weideeinrichtungen, Tränkmöglichkeiten, Pferchstellen und Zufütterungsmöglichkeiten) festgelegt wird,
- 4. keine Düngung auf Flutrasen, Hochstaudenfluren, Magerrasen, Nasswiesen, Niedermooren, Röhrichten, Sümpfen, Trockenrasen,
- 5. auf allen anderen Grünlandstandorten bedarf die Düngung einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 unter folgenden Bedingungen:
 - a) auf Grünland in nährstoffreicher Ausprägung mit Stickstoff maximal bis 60 kg je Hektar je Jahr sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B, wobei keine Düngung über die Nährstoffabfuhr im Sinne der DüV¹⁴ hinaus erfolgen darf; die DüV bleibt unberührt,
 - b) auf Grünland in magerer Ausprägung mit Stickstoff verboten sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B,
- 6. Hochstaudenfluren sind maximal aller 4 Jahre zu mähen,
- 7. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann beantragt werden:

14

¹⁴ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DÜV), vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S.3436)

- a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,
- b) für die Nachmahd von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 01. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 Zentimeter beträgt,
- c) für die Beseitigung von landwirtschaftlich unbrauchbarem Aufwuchs nach Hochwasserüberstauung,

außerhalb der oben genannten Gründe und sofern keine andere Nutzung möglich ist, bedarf das Mulchen eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2.

(3) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zum Düngeverbot oder zur Düngemenge, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.

§ 7 Forstwirtschaft

- (1) Es finden nur pflegliche Eingriffe zur Erhaltung und Förderung von gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzarten und zur Entnahme von neophytischen Gehölzen nach Erlaubnis oder Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 oder 3 statt.
- (2) Auf den in der Karte markierten Flächen mit forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG¹⁵ von den Bestimmungen des § 4 und des Absatz 1 freigestellt, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Eine Intensivierung der Nutzung ist nicht zulässig. Auf den Flächen gilt insbesondere:
 - 1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,
 - 2. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise bis maximal 0,2 Hektar,
 - 3. keine Entnahme der Horstbäume, Höhlenbäume oder Quartierbäume; hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen.
 - 4. keine Holzernte, Holzrückung und Holzabfuhr vom 01. Februar bis zum 30. September; Holzabfuhr in dieser Zeit ist in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig;

¹⁵ Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBI. LSA S. 946)

- 5. Erhalt oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30 Prozent Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 Zentimetern bei Eiche und Buche, 60 Zentimetern bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde, und Pappel sowie von 40 Zentimetern bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimetern;
- Erhalt der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimetern bei Buche, Eiche, Edellaubholz, Pappel und von mindestens 40 Zentimetern bei anderen Baumarten auf,
- 7. Erhalt des starken, stehenden sowie des starken liegenden Totholzes in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz ist mindestens drei Meter lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimeter auf,
- 8. keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung, eine Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze (sieben Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig,
- 9. keine maschinelle Bodenbearbeitung; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusauflage zwingend erfordern und sofern kein Eingriff in den Mineralboden stattfindet,
- 10. Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Meter und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten; keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen,
- 11. Einbringen nur von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten, sowie Erhaltung und Entwicklung dieser Gehölzarten bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen, vorrangig Erhaltung und Förderung der Eiche und von Weichholzarten,
- 12. keine Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden oder Brachen,
- 13. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbissschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
- 14. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung,
- 15. Erhalt und Pflege, insbesondere behutsames Freistellen im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen, von starken Eichen mit Habitatpotential sowie von Bäumen, die von xylobionten Käfern wie Heldbock, Hirschkäfer oder Eremit besiedeltet sind,
- 16. keine Beeinträchtigung des standorttypischen Wasserhaushalts; keine Beräumung von Gräben,
- 17. wenn eine Massenvermehrung den Bestand oder von Nachbarbeständen großflächig bedrohen und andere Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht

erfolgversprechend sind, kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 beantragt werden für:

- a) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- b) die Holzernte, Holzrückung und Holzabfuhr vom 01. Februar bis 30. September,
- c) die Entnahme von Totholz und Altbäumen.
- 18. eine Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 kann beantragt werden für die Vorbereitung oder Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung.

§ 8 Jagd

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 4 ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Jagd nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 und nur für folgende Handlungen zulässig:
 - 1. für die Fallenjagd auf Neozoen und Fuchs bei täglicher Kontrolle,
 - 2. um Wild im Rahmen der Wildschadensverhütung zu jagen.
- (2) Die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁶ und des § 28 LJagdG¹⁷ bleibt unberührt.

§ 9 Gewässerunterhaltung

Jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nur nach Erlaubnis oder Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 oder 3.

- Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmenoder Gewässerunterhaltungsplänen ist zulässig, nachdem Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt wurde. Abweichungen von den Plänen sind möglich:
 - a) nach Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder
 - b) nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1.

 $^{^{16}}$ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

¹⁷ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBI. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBI. LSA S. 286)

§ 10 Angelfischerei

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und eine jährliche Belehrung der angelnden Person durch die pachtende Person über die Regelungen erfolgt. Der Nachweis über die Belehrung ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 - 1. das Angeln nur an den in der Karte dargestellten Angelstrecken und für maximal 5 Personen pro Angelstrecke gleichzeitig:
 - a) ganzjährig an Nummer 9 der Schwarzen Elster bei Rehain und an Nummer 10 der Schwarzen Elster südlich der Gorsdorfer Brücke für Mitglieder des Angelsportverein Elster/Elbe 1934 e.V.,
 - b) ganzjährig an Nummer 1 bis 3 der Krummen Elster und an Nummer 6 der Schwarzen Elster nordöstlich Neugraben für Mitglieder des DAV Territorialverband Jessen e.V..
 - c) vom 01. September bis 15. Februar an Nummer 5 der Schwarzen Elster Einmündung Neugraben für Mitglieder des Seydaer Angelverein e.V. oder des DAV Territorialverband Jessen e.V.,
 - d) vom 01. September bis 28. Februar an Nummer 4 der Landlache für Mitglieder des DAV Territorialverband Jessen e.V.,
 - e) an den Elsterlöchern nur für von der pachtenden Person bestätigte Personen ganzjährig an Nummer 7 sowie vom 01. August bis 28. Februar an Nummer 8.
 - f) Nummer 11 am Görlachwasser und Nummer 12 Schloßwasser für die Pachtgemeinschaft Hemsendorf,

für die Verschiebung bestehender Angelstrecken aufgrund veränderter Verhältnisse kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 beantragt werden.

- keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferbewuchs sowie kein Betreten oder Anlegen von Schneisen im Röhricht; das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierender Schneisen zwischen 01. Oktober und 28. Februar ist freigestellt,
- 3. das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen; für das Befahren und Abstellen auf sonstigen Wegen und Flächen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 beantragt werden; für die Fischeraufsicht ist das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen zulässig,
- 4. kein Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
- 5. unter Nutzung des kürzesten Weges von öffentlichen Straßen aus,
- 6. kein Fischen und keine Verwendung von Netzen und anderen temporären oder stationären Fangeinrichtungen,
- 7. kein vorrätiges Anfüttern oder Füttern von Fischen,

- 8. kein Einsetzen von Fischen, kein Zurücksetzen von gefangenen nichtheimischen Fischen, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, und kein Zurücksetzen maßiger Karpfen und Welse; für das Einsetzen von einheimischen Fischarten außer dem Karpfen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 beantragt werden,
- 9. kein gemeinschaftliches Angeln und keine Veranstaltungen,
- 10. unter Einhaltung eines Abstandes von 30 m zu erkennbaren Biberbauen,
- 11. kein Angeln zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
- 12. keine Ausgabe von Gastkarten,
- 13. kein Betreten von Inseln und Sandbänken in der Schwarzen Elster,
- 14. kein Angeln an dem Sonntag, der dem 15. Tag des Monats (Monatsmitte) am nächsten liegt, da hier die internationale Wasservogelzählung stattfindet.
- (2) Nicht unter ordnungsgemäße Angelfischerei fallen folgende Verbote:
 - 1. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 BauO LSA wie z.B. Stege zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauGB oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen,
 - 2. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern,
 - 3. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 - 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
 - 5. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 11 Anzeige, Erlaubnis, Einvernehmen, Befreiung

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in § 4 bis § 10 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG gewährt werden.

(5) Alle Vorgänge gemäß den Absätzen 2 bis 4, die sich auf Flächen innerhalb des Biosphärenreservates Mittlere Elbe beziehen, bedürfen der einvernehmlichen Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde mit der Verwaltung des Biosphärenreservates. Ebenso die landwirtschaftlichen Regelungen des § 6 Absatz 2 Nummer 3 zur Beweidung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

§ 12 Überlagerung von Schutzgebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes "Mündungsgebiet der Schwarzen Elster" (DE 4142-401, Nr.: SPA0016LSA), des Biosphärenreservates "Mittelelbe" (BR0004LSA) und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) "Untere Schwarze Elster" (DE 4143-301, FFH00071LSA). Ein kleiner Teil des Gebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG0100WB "Elbetal zwischen Elster und Sachau".
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Vorschriften nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang, sofern diese Verordnung sowie die Absätze 3 bis 4 nichts anderes vorgeben.
- (3) Die Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 8 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.81 zum FFH-Gebiet "Untere Schwarze Elster" (FFH0071) der Natura 2000 LVO¹8 geht vor. In den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke ist vom 01. März bis 30. April und vom 15. September bis 31. Oktober der Einsatz von Mineraldünger sowie das Pflügen verboten.
- (4) Die Düngeregelung des § 6 Absatz 2 Nummer 5 geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 2 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.81 zum FFH-Gebiet "Untere Schwarze Elster" (FFH0071) der Natura 2000 LVO LSA vor.
- (5) Abweichungen von Absatz 1 können durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (6) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO¹⁹, bleiben unberührt.

§ 13 Anordnungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.

¹⁸ Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 21. Dezember 2018

¹⁹ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBI. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBI. LSA S. 443, 444)

- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die untere Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die untere Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Anstelle der unteren Naturschutzbehörden kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 10 zuwiderhandelt,
 - 2. eine ihm auf Grund von §§ 5 bis 11 obliegende Pflicht verletzt oder
 - 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 11 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 11 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 - die Anordnung Nummer 3 über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967 bezüglich der Festsetzung des Naturschutzgebietes "Untere Schwarze Elster" im Kreis Jessen, (veröffentlicht im GBI. der DDR Teil II Nummer 95 S. 697 am 19. Oktober 1967, als Ergänzung der Anlage zur Anordnung Nummer 1 vom 30. März 1961 GBI. der DDR II S. 166),
 - Beschluss über die Erklärung zweier Landschaftsteile im Kreise Jessen zum Naturschutzgebiet, Rat des Kreis Jessen, Nummer 117/64 vom 17. September 1964.
 - 3. Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet "Untere Schwarze Elster" bei Jessen.

Halle (Saale), den

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1: 9.000 in A1